

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.03.2026

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.53-225/19

Nummer:

Z-19.53-2746

Geltungsdauer

vom: **20. März 2026**

bis: **20. März 2031**

Antragsteller:

Rudolf Hensel GmbH

Lauenburger Landstraße 11
21039 Börnsen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Leitungskombinationen aus Metall- und/oder Kunststoffrohren und elektrischen Leitungen "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-Leitungen"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-Leitungen" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Leitungskombinationen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden. Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten bzw. 120 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die o.g. Abschottung besteht im Wesentlichen aus einem streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoff und einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff für Umwicklungen

Der 2 mm dicke, streifenförmige dämmschichtbildende Baustoff (sog. Brandschutzband) "HENSOTHERM 7 KS Gewebe" den Bestimmungen der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA-16/0369 vom 7. März 2023, entsprechen.

Die Breite des Brandschutzbandes muss mindestens 50 mm betragen.

2.1.2 Ablative Spachtelmasse

Die Ablationsbeschichtung "HENSOMASTIK 5 KS SP" (Konsistenz "spachtelbar") muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1454 entsprechen.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.1.4 Mineralwolle-Matten

Die Mineralwolle-Matten "ROCKWOOL KLIMAROCK" der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck müssen mindestens 20 mm dick sein und der DIN EN 14303³ entsprechen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

³ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Matten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen nichtbrennbar², Nennrohdichte 40-50 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

2.1.5 Bauplatten für Rahmen bei Einbau in leichte Trennwände

Für die Rahmen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare² Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁵	Bauteildicke [cm]	Fugenbreite [mm]
Leichte Trennwand ⁶	feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	5 - 20
Massivwand ⁷		≥ 10	
Massivdecke ⁷		≥ 15	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Tabelle 1 ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 bestehen muss.

Auf die Ausbildung eines Rahmens kann verzichtet werden, sofern die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung ≤ 10 mm und die Dicke der Dämmung ≥ 40 mm beträgt. In diesem Genehmigungsverfahren wurde für diese Ausführung eine Dämmung mit folgenden Kennwerten als geeignet nachge-

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁵ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁶ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁷ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

wiesen: nichtbrennbar⁸, Rohdichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$ nach DIN 4102-17⁹.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen) hindurchgeführt sein/werden¹⁰. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Leitungskombinationen

Die Leitungskombinationen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Die Leitungen müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Leitungskombinationen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Errichtung der Abschottung in Wänden sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Leitungskombinationen beidseitig der Wand in einem Abstand $\leq 25 \text{ cm}$ anzuordnen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁵ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung-,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,

⁸ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁹ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

¹⁰ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Leitungskombination den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung an der Leitungskombination A gemäß Anlage 1

- 2.5.2.1 Bei Errichtung in Wänden muss die Leitungskombination A auf beiden Seiten der Wand mit dem "HENSOTHERM 7 KS Gewebe" gemäß Abschnitt 2.1.1 umwickelt werden. Die Umwicklungen sind zweilagig so auszuführen, dass die Umwicklungen im Wandinnern liegen und jeweils bündig zu den Wandoberflächen abschließen (s. Anlage 2). Zur Montage darf ein handelsübliches Klebeband verwendet werden.

Die umlaufende 5 bis 20 mm breite Fuge zwischen Wand und Rohr bzw. Umwicklung ist mit einem Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 vollständig dicht zu verfüllen.

Zusätzlich ist beidseitig der Wand eine Isolierung aus den Mineralwolle-Matten gemäß Abschnitt 2.1.4 an der Leitungskombination anzuordnen. Die Isolierung muss jeweils mindestens 250 mm lang sein und bündig an die Wandoberflächen angrenzen. Die Isolierung ist jeweils mit einem Wickeldraht $\varnothing \geq 0,6$ mm mit mindestens 2 Wicklungen im Abstand von 50 mm und 200 mm von der Schottoberfläche am Rohr zu befestigen.

- 2.5.2.2 Bei Errichtung in Decken muss die Leitungskombination A deckenunterseitig mit dem "HENSOTHERM 7 KS Gewebe" gemäß Abschnitt 2.1.1 umwickelt werden. Die Umwicklung ist zweilagig so auszuführen, dass die Umwicklung im Deckeninnern liegt und bündig mit der Deckenunterseite abschließt (s. Anlage 3). Zur Montage darf ein handelsübliches Klebeband verwendet werden.

Der umlaufende 5 bis 20 mm breite Fuge zwischen Decke und Rohr bzw. Umwicklung ist mit einem Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 vollständig dicht zu verfüllen.

2.5.3 Errichtung der Abschottung an der Leitungskombination B gemäß Anlage 1

Die Leitungskombination B muss auf beiden Seiten der Decke mit dem "HENSOTHERM 7 KS Gewebe" gemäß Abschnitt 2.1.1 umwickelt werden. Die Umwicklungen sind einlagig so auszuführen, dass die Umwicklungen im Innern der Decke liegen und jeweils bündig zu den Deckenoberflächen abschließen (s. Anlage 4). Zur Montage darf ein handelsübliches Klebeband verwendet werden.

Der umlaufende 5 bis 20 mm breite Fuge zwischen Decke und Rohr bzw. Umwicklung ist mit einem Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 vollständig dicht zu verfüllen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Leitungskombination aus Metall- und/oder Kunststoffrohren und elektrischen Leitungen "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-Leitungen"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2746
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 **Übereinstimmungserklärung**

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

3 **Bestimmungen für die Nutzung**

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten ist.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gnamou

Zulässige Installationen

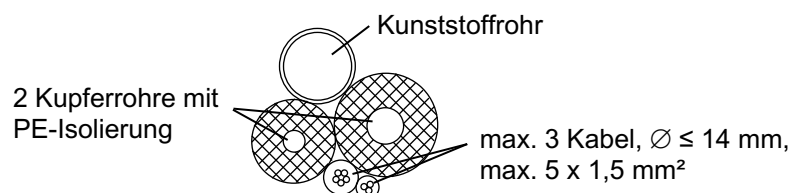
Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Leitungen nach Abschnitt 2.3 geführt sein, die im Folgenden näher spezifiziert werden.

Leitungskombination für den Anschluss von Klimageräten gemäß Abschnitt 2.3.2

Leitungskombination A

Die Leitungskombination A besteht aus:

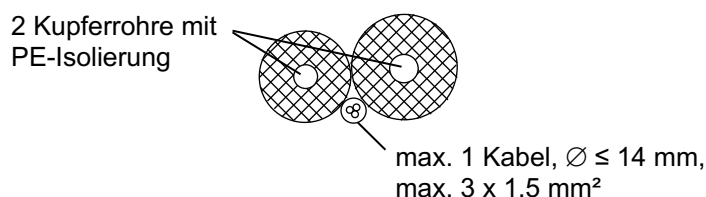
- zwei Kupferrohren (\varnothing 6 mm und \varnothing 16 mm, jeweils mit einer Rohrwandstärke \geq 1,0 mm), die vollständig mit einer 9 mm dicken PE-Isolierung gemäß DIN EN 14313¹ versehen sind, der Marke "TRINNITY" der Firma "GC Großhandels Contor GmbH", 28195 Bremen
- einem Kunststoff-Rohr (\varnothing 32 mm, Rohrwandstärke: 2,0 mm) mit der Bezeichnung "**Geberit Silent-PP**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-432** (Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation) und
- bis zu drei Kabeln (jeweils $\varnothing \leq$ 14 mm; max. 5 x 1,5 mm²)



Leitungskombination B

Die Leitungskombination B besteht aus:

- zwei Kupferrohren (\varnothing 6 mm und \varnothing 16 mm, jeweils mit einer Rohrwandstärke \geq 1,0 mm), die vollständig mit einer 9 mm dicken PE-Isolierung gemäß DIN EN 14313¹ versehen sind, der Marke "TRINNITY" der Firma "GC Großhandels Contor GmbH", 28195 Bremen
- einem Kabeln ($\varnothing \leq$ 14 mm; max. 3 x 1,5 mm²)

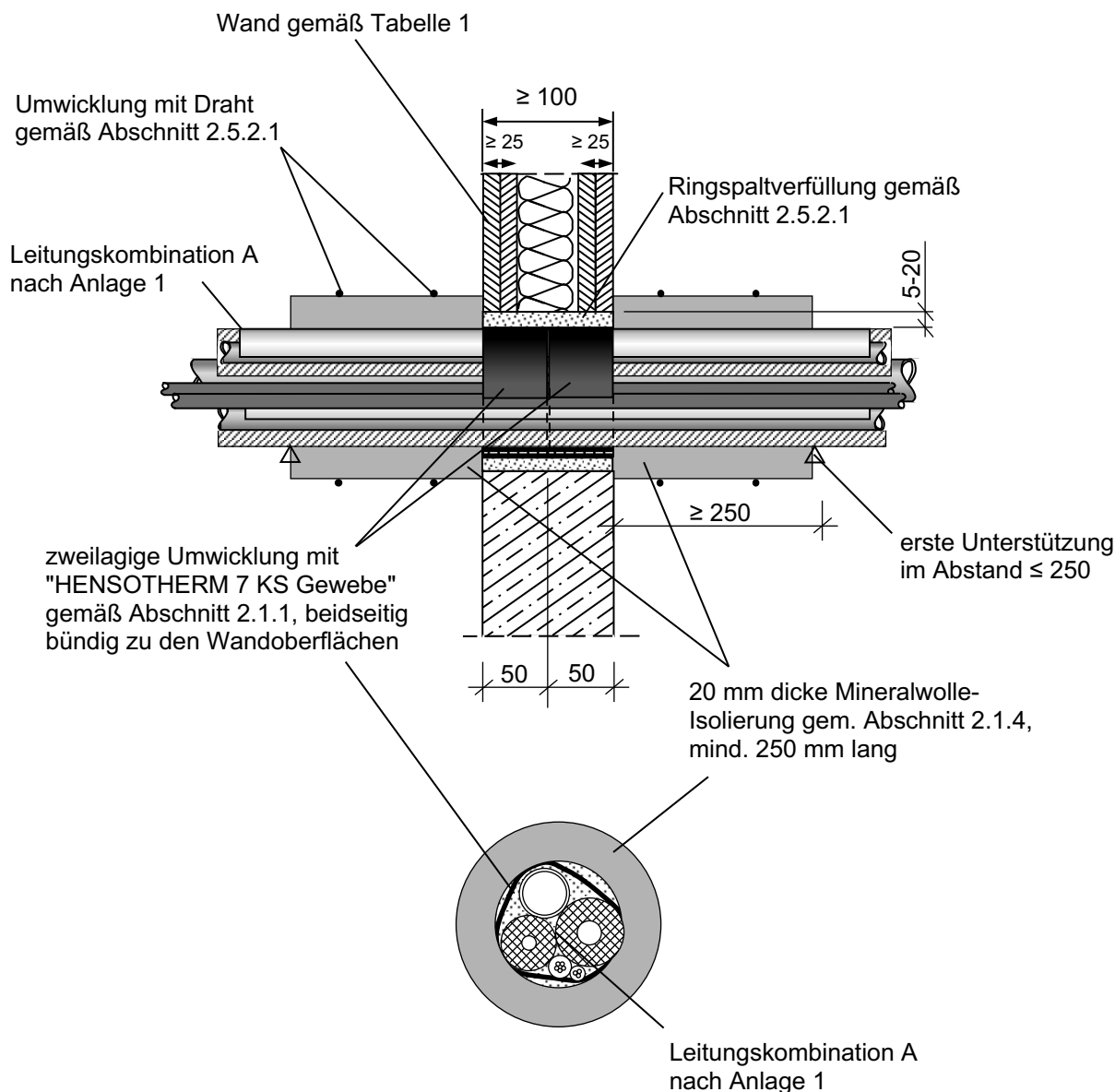


¹ DIN EN 14313: Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF) - Spezifikation

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Leitungskombinationen aus Metall- und/oder Kunststoffrohren und elektrischen Leitungen "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
Übersicht der zulässigen Leitungen (Leitungskombinationen A und B)

Anlage 1

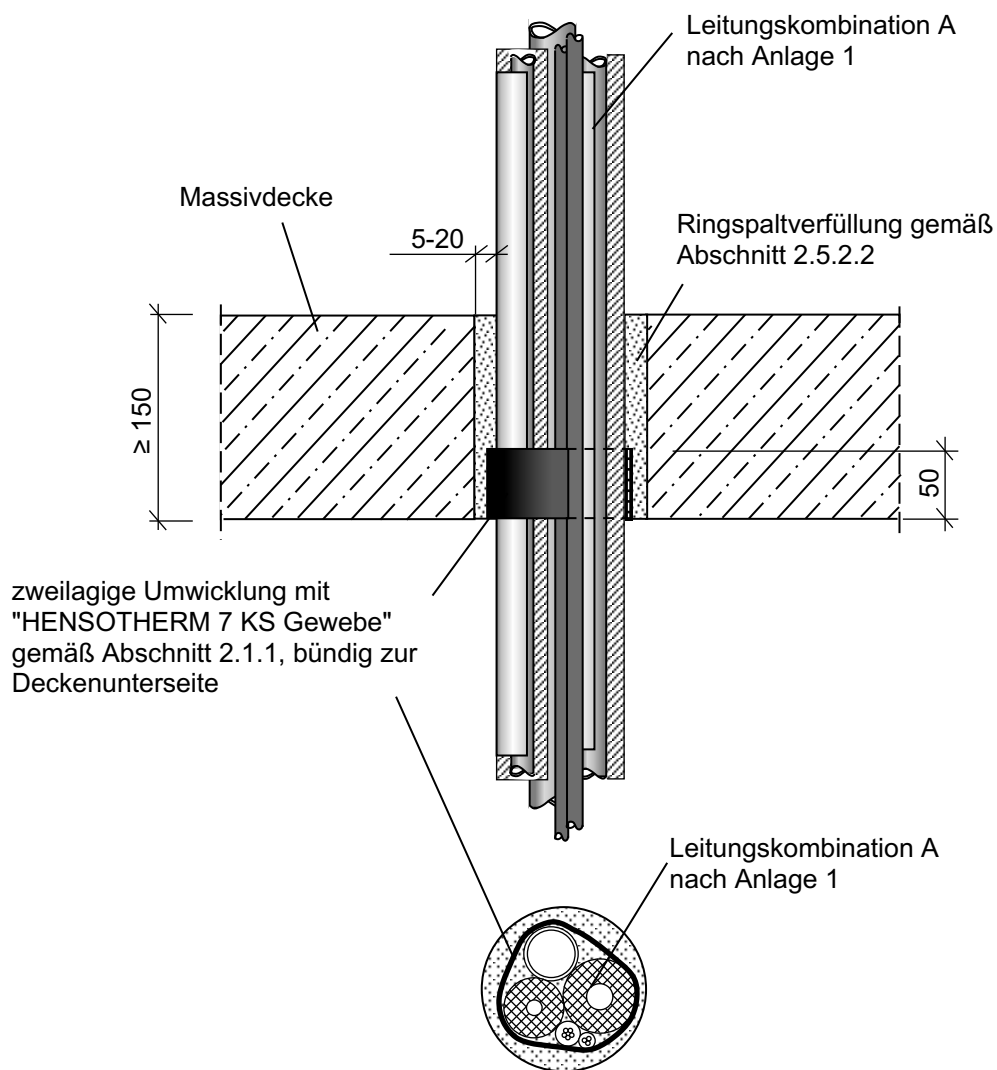


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Leitungskombinationen aus Metall- und/oder Kunststoffrohren und elektrischen Leitungen "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Wänden an der Leitungskombination A gemäß Anlage 1
 Schnitt, Abstand der ersten Unterstützung der Leitungen

Maße in mm

Anlage 2

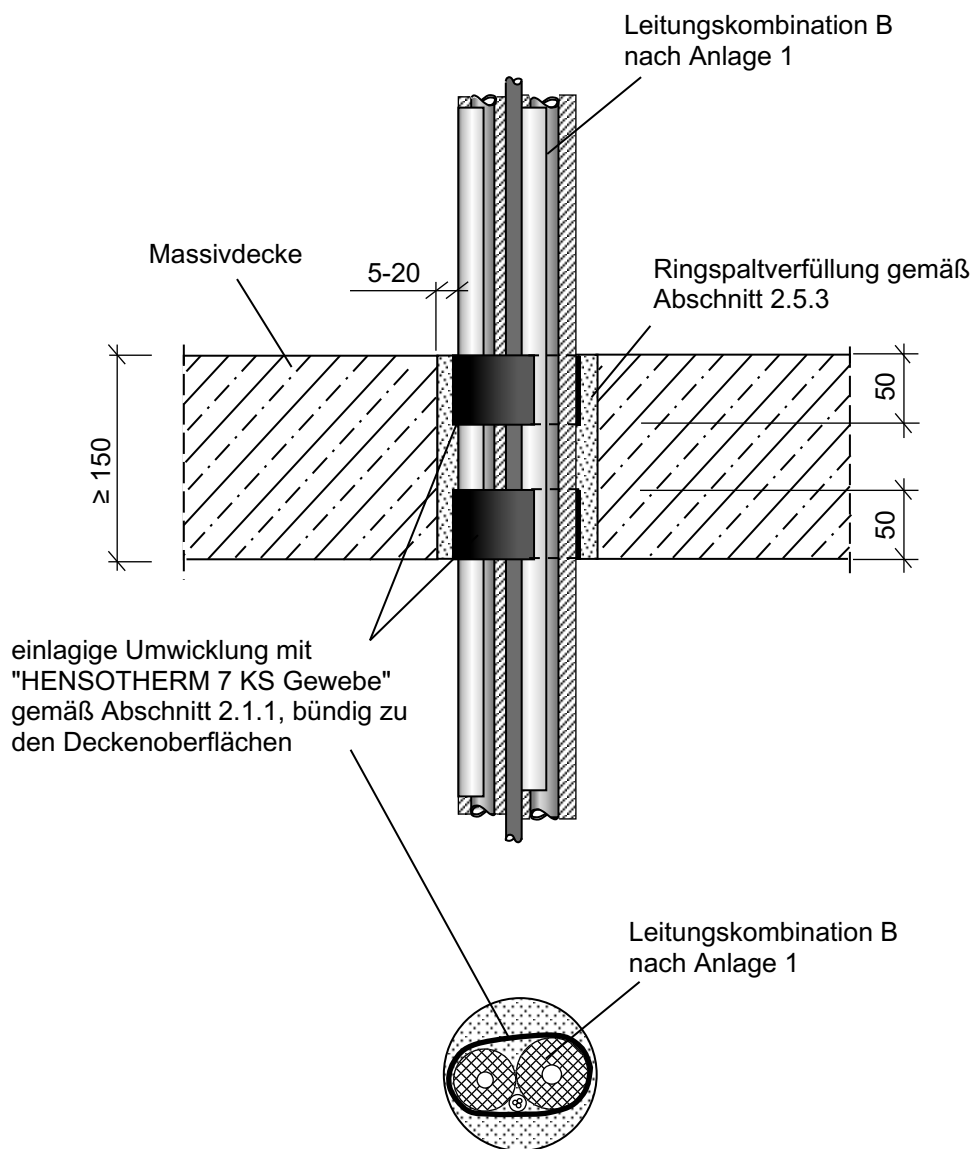


Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Leitungskombinationen aus Metall- und/oder Kunststoffrohren und elektrischen Leitungen "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Decken an der Leitungskombination A gemäß Anlage 1
 Schnitt

Anlage 3



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Leitungskombinationen aus Metall- und/oder Kunststoffrohren und elektrischen Leitungen "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung

Errichtung in Decken an der Leitungskombination B gemäß Anlage 1
 Schnitt

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Leitungskombinationen aus Metall- und/oder Kunststoffrohren und elektrischen Leitungen "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Klimasplit-

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5